



Freiwillige Feuerwehr
Deinschwang



SATZUNG

des

VEREINS

der

FREIWILLIGEN FEUERWEHR

DEINSCHWANG

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr	3
§ 2 - Vereinszweck.....	3
§ 3 - Mitgliedschaft	4
§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6 - Mitgliedsbeiträge	6
§ 7 - Organe des Vereins.....	6
§ 8 - Vorstand.....	6
§ 9 - Zuständigkeit des Vorstands	7
§ 10 - Sitzung des Vorstands.....	7
§ 11 - Kassenführung	8
§ 12 - Mitgliederversammlung	8
§ 13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	9
§ 14 - Vereinsordnungen.....	10
§ 15 - Auflösung.....	10
§ 16 - Inkrafttreten	10

§ 1 - Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Deinschwang e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lauterhofen, Ortsteil Deinschwang.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Deinschwang. Dazu gehört insbesondere
 - a) die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften,
 - b) die Förderung des Ausbildungs- und Ausrüstungsstandes,
 - c) die Unterstützung der Jugendarbeit,
 - d) die Pflege von Kameradschaft, Brauchtum, Tradition und Kultur im Zusammenhang mit dem örtlichen Feuerwehrwesen,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit sowie Brandschutzerziehung und -Aufklärung,
 - f) sich den sozialen Belangen, wie ausreichendem Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen; hierbei ist § 53 der Abgabenordnung zu beachten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
7. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können Angehörige jeden Geschlechts betraut werden.
2. Mitglieder sind:
 - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 - c) fördernde Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
3. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter.
4. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
5. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen.
6. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
3. Erworben wird die Mitgliedschaft durch eine Bestätigung darüber, dass dem Antrag zur Aufnahme in den Verein zugestimmt wurde.
4. Wird ein Nichtmitglied zum Ehrenmitglied ernannt, erlangt es dadurch die Mitgliedschaft im Verein.
5. Mit dem Beitritt zum Verein erkennt das Mitglied die Satzung und die Organe des Vereins sowie die Vereinsordnungen an. Es ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins schaden kann.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss.

2. Der Austritt ist wirksam, wenn er dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich erklärt worden ist.

3. Ein Mitglied soll durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.

Die Mahnung muss an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein.

Die Streichung der Mitgliedschaft muss dem Betroffenen nicht mitgeteilt werden.

4. Ein Mitglied soll durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt,
 - b) sich unehrenhaft verhält oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
 - c) sich vereinsschädigend verhält oder störend auf das Vereinsleben einwirkt.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss unter der Angabe von Gründen schriftlich an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Absendung des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen; geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 7 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) bis zu drei Beisitzern,
 - f) dem Kommandanten und den stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Deinschwang, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Nr. a bis e gewählt werden.
2. Die unter Absatz 1 Nr. a bis e genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Bei mehreren Bewerbern für eines der Ämter unter Absatz 1 Nr. c bis e muss ebenfalls in geheimer Abstimmung gewählt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds durch Streichung von der Mitgliederliste, mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
5. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.
6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt gegenüber der Mitgliedsversammlung oder einem anderen Vorstandsmitglied erklären.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstands statt. Bis dahin werden die Aufgaben des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 9 - Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - g) Beschlussfassung über Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen.
2. Im Außenverhältnis gilt folgendes: Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Das heißt, dass jeder das Alleinvertretungsrecht inne hat.
3. Im Innenverhältnis gilt folgendes: Der stellvertretende Vorsitzende übt sein Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden aus.

§ 10 - Sitzung des Vorstands

1. Zur Sitzung des Vorstands sind dessen Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, nach Möglichkeit jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen.
2. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen. Sie haben kein Stimmrecht. Der Sitzungsleiter kann ihnen das Wort erteilen.
3. Die Sitzungen des Vorstands sind grundsätzlich nicht öffentlich.
4. Besonders gekennzeichnete Beschluss- und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt analog § 13 Absatz 4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Über die Sitzung ist analog § 12 Absatz 9 eine Niederschrift zu fertigen.

§ 11 - Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen aufgebracht.
2. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich und hat darüber Buch zu führen sowie eine Jahresrechnung zu erstellen.
3. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, geleistet werden.
4. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 6 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann die Kassenprüfer, einzeln oder gemeinsam, jederzeit ihres Amtes entheben.

§ 12 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschlussfassung über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres, statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift.
5. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung beim stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich vorliegen.
6. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich und werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
8. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen das Wort erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verfasser und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Waren mehrere Versammlungsleiter tätig, unterzeichnet der Letzte die ganze Niederschrift.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Stimmberechtigt und wahlberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
3. Wählbar für das Amt des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenwarts ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erforderlich ist deshalb, dass die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die der gültigen Nein-Stimmen um wenigstens eine übertrifft. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der erschienenen Mitglieder muss jedoch geheim abgestimmt werden.

§ 14 - Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben.
2. Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
3. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.
4. Vereinsordnungen treten mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

§ 15 - Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, bei welcher mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen, beschlossen werden.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung ist auf diese Bestimmungen besonders hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Lauterhofen, der es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrewesen zu verwenden hat.

§ 16 - Inkrafttreten

1. Diese Neufassung der geltenden Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.03.2020 beschlossen und trat mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 29.05.2020 in Kraft (Amtsgericht Nürnberg, Registergericht, Aktenzeichen VR 200135).